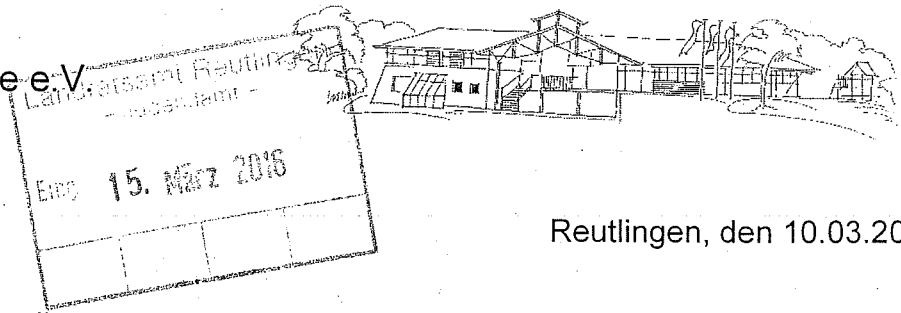
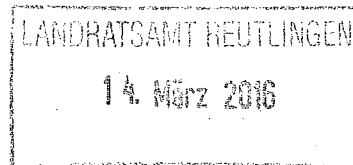


Förderverein der
Peter-Rosegger-Schule e.V.
Sonnenstr. 58
72760 Reutlingen



Reutlingen, den 10.03.2016

An das Kreisjugendamt Reutlingen
Jugendhilfeplanung
Postfach 2143
72711 Reutlingen



Sehr geehrte Fr. Vogel,

hiermit beantragen wir, der Förderverein der Peter-Rosegger-Schule die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Fochler

Sylvia Fochler
1. Vorsitzende

Mitglieder des Vorstands:

1. Vorsitzende: Sylvia Fochler
Carl-Zuckmayer-Weg 4
72770 Reutlingen
Geb.: 23.05.1968
Beruf: Kaufmännische Angestellte

2. Vorsitzender: Joachim Kalk
Drosselweg 65/1
72793 Pfullingen
Geb.: 26.09.1954
Beruf: Sonderschulrektor

Kassier: Stefan Braun
Hauffstr. 1
72800 Eningen
Geb.: 24.09.1962
Beruf: Krankenpfleger

Schriftführer: Andreas Wienss
Mörkestr. 3
72800 Eningen
Geb.: 23.02.1971
Beruf: Physiker

- Zahl der örtlichen Gruppen: 1 Gruppe

- Zahl der Mitglieder des Vereins: 66 Mitglieder

- Höhe des Jahresbetrags: 15,- bzw. 25,- €

- Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe:
Mit Anstellungsvertrag zum 01.04.2014 der Schulsozialarbeiterin Fr. Preuß

- Die Gründe zur Anerkennung des Trägers wird angestrebt wegen der Schulsozialarbeit.

Satzung

des Fördervereines der Peter-Rosegger-Schule

§ 01 Name und Sitz des Vereins

- (01) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Peter-Rosegger-Schule“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e. V.
- (02) Sitz ist in Reutlingen.
- (03) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Zweck des Vereins

- (01) Er strebt die Unterstützung der Ausbildung, Erziehung und Integration aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus an.
- (02) Er unterstützt die Schulverwaltung bei Verhandlungen, die zum Wohle der Schule dienen.
- (03) Er unterstützt die Schule und Schüler bei kulturellen, wissenschaftlichen und schulspezifischen Veranstaltungen (z. B. Kooperation mit anderen Schulen, Schulfeste, Schullandheimaufenthalte, integrative Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit) im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (04) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (05) Die durch Veranstaltungen erzielten finanziellen Überschüsse können der Schule als Fördermittel im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- (01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (02) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (03) Alle Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeführt.
- (04) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 04 Geschäftsjahr

- (01) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitgliedschaft

- (01) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Ehemalige, Lehrer, Freunde der Schule sowie juristische Personen werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (02) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Er muß schriftlich über das Anmeldeformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
- (03) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- (04) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine gültige Satzung.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (01) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (02) Jedes Mitglied ist bei Beschlußfassung stimmberechtigt. Als Vorstands- und Ausschußmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 07 Ende der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - 1. Tod des Mitgliedes
 - 2. Austritt des Mitgliedes
 - 3. Ausschluß des Mitgliedes
 - 4. Auflösung des Vereins
- (02) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (03) Das austretende Mitglied muß seiner Beitragspflicht bis zum Austritt voll nachkommen.
- (04) Jedem auszuschließenden Mitglied muß die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Ein begründeter Ausschließungsbeschuß muß dem Auszuschließenden per Einschreiben übermittelt werden.

§ 08 Beiträge

- (01) Die Mitgliedsbeiträge werden im voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird entsprechend dem Jahresabschlußbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (02) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich durch Einzugsermächtigung oder Überweisung.
- (03) Im Beitrittsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 09 Organe des Vereins

- (01) Organe des Vereins:
 - a) der Vorstand (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r)
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Ausschuß
 - d) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (01) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nicht beschränkt.
Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung, die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.
- (02) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
- für die Dauer von 2 Jahren.
- (03) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung bzw. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (01) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- (02) Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (03) Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung können bis 1 Woche vor dem Termin schriftlich beantragt werden.
- (03) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes, des Kassiers und des Kassenprüfers
 - b) Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers, des Kassenprüfers und des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
 - c) Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen.
 - e) Jede Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
Jede Vorstands- und Satzungsänderung ist unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden.
- (04) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 12 Beurkundung

- (01) Über Verhandlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (02) Die Protokolle sind gesondert zu führen.
- (03) Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

RT, 10. März 2016

Syberia Fochler